



Einführung des Frauenstimmrechts in der Langzeitperspektive

Darüber tausche ich mich aus!

Wenn das Wasser eines Tages zu den Funktionen des Feuers überginge, alle Menschen würden sich darob entsetzen, und selbst ein Kind vermöchte einzusehen, dass solch unnatürliche Wandlung unermessliches Unglück nach sich ziehen müsste.

Auch die Frauenrechtlerinnen geben ohne weiteres zu, dass ohne gewaltige Schädigung des Weltalls ein solcher Eingriff in die Weltordnung nicht stattfinden könne.

Dass aber das höchste Lebewesen des Erdballs, der Mensch, am allerwenigsten seine Bestimmung willkürlich verändern, seine Natur auf den Kopf stellen dürfe, das können, das wollen diese Frauen nicht begreifen.

Sie ignorieren die Folgen ihrer Bestrebungen, zum Unheil ihrer Familien, zu ihrem eigenen Verderben, und ob der Staat gewinnt, wenn die Innigkeit des Familienlebens verschwindet, ist zum mindesten fraglich.

Die Frauen drängen unaufhaltsam den Männerobliegenheiten zu. In Männerbeschäftigungen und -gewohnheiten, in Männerehrgeiz versuchen sie ihr Heil zu finden.

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, müssen wir hier einschalten, dass wir durchaus nicht jeden Beruf, der früher ausschliesslich Männerberuf war, als unweiblich erachten, sind doch, um nur zwei Beispiele herauszugreifen, Aerztinnenberuf und Jugenderziehung ganz hervorragend geeignet, die Weiblichkeit der Frauen zu vervollkommen.

Nur Beschäftigungen, die das Weibliche im Weibe gefährden, die das Beste in ihm bedrohen und hindern, möchten wir, wenn wir könnten, von der Frauenwelt, ganz besonders von unserer heranwachsenden weiblichen Jugend, fernhalten.

Die Politik und als staatlich sanktioniertes Eingangstor zu ihr, das **Frauenstimmrecht**, erachten wir als eine der grössten Gefahren für uns Frauen, als abschüssige Bahn, die uns zum Mannweib hinabführen könnte.

Maria Heidegger (1919): Eine Schweizerin gegen das Frauenstimmrecht, Zürich: Orell Füssli.

«Frauenstimm- und -wahlrecht»

Als letztes Geschäft der Maigemeinde – sie findet jeweils alle zwei Jahre statt – stand nun noch die «Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Angelegenheiten der Korporation Uri und der Korporationsbürgergemeinden» auf der Traktandenliste. Korporationspräsident Alois Arnold verlas den Text der mit knapp 150 gültigen Unterschriften versehenen Initiative und gab den Antrag des Korporationsrates bekannt, der mit 27:7 Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen hatte, das Volksbegehren zur Ablehnung zu empfehlen. Die ablehnende Mehrheit im Rat anerkenne die Mitarbeit der Frau in der Öffentlichkeit, erläuterte der Vorsitzende kurz die Gründe für die beantragte Ablehnung. Nachdem aber bei der Revision der Kantonsverfassung das Fürsorgewesen von den Allmendbürgergemeinden auf die Einwohnergemeinden übergegangen sei, erachte man den Zeitpunkt, das Frauenstimmrecht in der Korporation Uri einzuführen, nicht für gekommen, zumal von Seiten der Frauen sehr wahrscheinlich auch wenig Interesse bestehe. Als weiterer Grund wurde angeführt, dass das Frauenstimmrecht 1973 und 1981 an der Korporationsgemeinde deutlich verworfen worden sei, so dass der neuerliche Versuch eine «Strapazierung des Volkswillens» bedeute. Korporationspräsident Alois Arnold sprach sich jedoch in einer persönlichen Erklärung für das Frauenstimmrecht aus. «Das Prestige der Korporation wird dadurch nur gehoben» sagte Arnold wörtlich. Die Einführung des Frauenstimmrechts sei eine «Frage der Zeit», es werde früher oder später sicher auch in der Korporation Uri Eingang finden.

Stimmung deutete auf Ablehnung

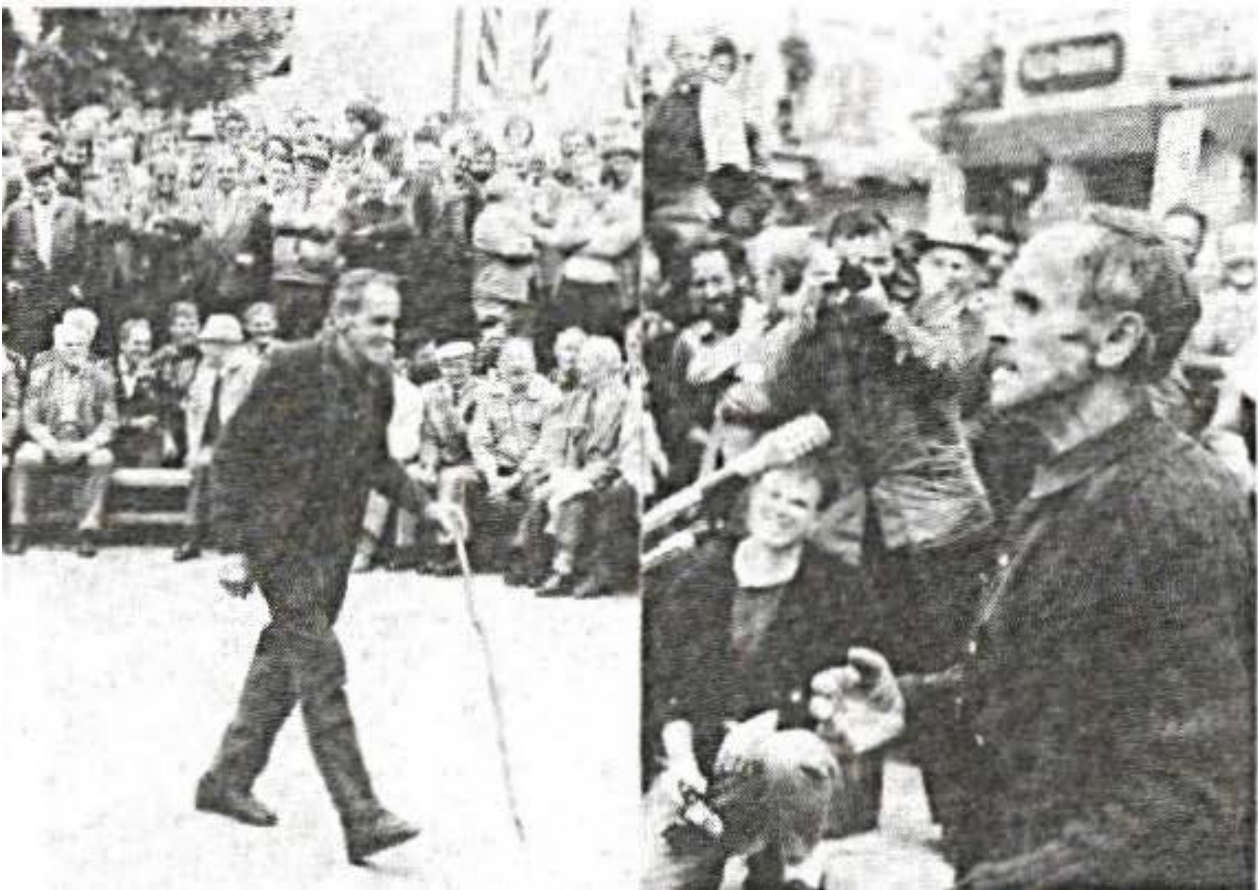
Der Vorsitzende ersuchte die Korporationsbürger, sich in der Diskussion kurz zu fassen und auf persönliche Anwürfe zu verzichten. Als erster trat dann Johann Josef Stadler ans Mikrofon. Umringt von Fotografen sowie Fernsehleuten des Deutschen Fernsehens (ARD) versuchte er die Stimmberechtigten für das Anliegen des Volksbegehrens zu gewinnen, sie dazu zu veranlassen, den Frauen

im Sinne von «Gerechtigkeit», «Gleichberechtigung» und «Gleiche Rechte für Mann und Frau» das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren. Aus der herrschenden Stimmung und den Reaktionen auf die einzelnen Voten wurde aber bald einmal klar, dass das Frauenstimmrecht auch im dritten Anlauf keine Chance haben würde. Die Gegner, die in ihren Voten oft weit von der zur Diskussion stehenden Frage abschweiften, betonten durchwegs, dass sie nicht frauenfeindlich seien, äusseren sich aber zum Teil auch negativ zum bereits bestehenden Frauenstimmrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

Im Verhältnis 2:1 verworfen

Überzeugende gegnerische Argumente gab es wie schon vor sechs Jahren keine. Man ist offenbar einfach (noch) nicht gewillt, den Frauen dieses Recht zu gewähren. Daran vermochte auch das vermittelnde Votum von Altlandratspräsident Josef Zraggen, Erstfeld, nichts zu ändern. Zraggen gab zu bedenken, dass die Korporation ihre wichtigen Aufgaben, wie zum Beispiel Umweltprobleme, nicht alleine lösen könne, sondern auf die Mithilfe aller Interessierten, also auch der Frauen, angewiesen sei. «Wir trauen unseren Frauen sonst auch allerhand Schwieriges zu», sagte Zraggen und ersuchte die Korporationsbürger, dem Volksbegehren doch zuzustimmen. Auch der Vorwurf eines Redners, die Gegner des Frauenstimmrechts hätten lediglich «Angst um Sitze und Entscheidungsmöglichkeiten», konnte keinen Umschwung der Meinungen mehr bewirken. Nachdem ein Ordnungsantrag, die Diskussion abzuschliessen und die Abstimmung vorzunehmen, gutgeheissen worden war, lehnten die Männer im Ring die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts schätzungsweise im Verhältnis 2:1 klar ab. Korporationspräsident Alois Arnold erinnerte noch daran, dass sich in einer «wahren Demokratie die Minderheit der Mehrheit unterzuordnen habe» und erklärte dann die Maigemeinde 1987 der Korporation Uri nach rund zwei Stunden Dauer für beendet.

Auszug aus dem Bericht des «Urner Wochenblatt» über die Korporationsgemeinde vom 17.5.1987 (Urner Wochenblatt vom 20. Mai 1987, S. 3.)



Bildlegende gemäss UW vom 20.5.1987: Johann Josef Stadler (Altdorf) auf dem Weg ans und am Mikrofon. Er hatte die Initiative zur Einführung des Frauenstimmrechts lanciert und mit über 80 Jahren Zivilcourage bewiesen.¹

¹ Hinweis: Beim vierten Anlauf am 5.5.1991, nachdem das Frauenstimmrecht in Appenzell mit einem Bundesgerichtsentscheid erzwungen wurde, führte auch die Korporation Uri das Stimm- und Wahlrecht für die Frauen ein.

Chronologie zur Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Schweiz

Quelle: Der andere Film. [Online](#)

1893	Der Schweizerische Arbeiterinnenverband fordert das Frauenstimmrecht
1909	Verschiedene Stimmrechtsvereine bilden den Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht (SVF)
1919 – 21	Das Frauenstimmrecht wird in kantonalen Volksabstimmungen in Genf, Neuchâtel, BaselStadt, Zürich, Glarus und St. Gallen abgelehnt.
1919	Der Nationalrat überweist zwei Postulate zur Einführung des Frauenstimmrechts. Der Bundesrat schubladisiert die Postulate jahrzehntelang.
1929	Eine Petition mit 249'237 Unterschriften (170'397 von Frauen, 78'840 von Männern) fordert das Frauenstimmrecht auf Bundesebene. Sie zeigt keine sichtbaren Folgen.
1957	Eine kantonale Volksabstimmung im Kanton Basel-Stadt ermöglicht grundsätzlich die Einführung des Frauenstimmrechts auf Stufe der Bürgergemeinden. 1958 wird dieses in der Bürgergemeinde Riehen konkret eingeführt.
1957	Der Bundesrat plant die Verstärkung des Zivilschutzes. Dazu soll ein Zivilschutz-Obligatorium auch für Frauen eingeführt werden. Nun wehren sich Frauen-Organisationen gegen neue Pflichten ohne neue Rechte für die Frauen. Um das Zivilschutz-Projekt zu retten, legt der Bundesrat rasch einen Entwurf zur Einführung des Frauenstimmrechts vor.
1959	Am 1. Februar wird das Frauenstimmrecht in der eidgenössischen Volksabstimmung mit 654'939 (67%) Nein gegen 323'727 (31%) Ja bei einer Stimmbeteiligung von 67% wuchtig verworfen, in den kleinen Kantonen der Zentral- und Ostschweiz (OW, NW, SZ, UR, AR, AI) liegt die Ablehnung über 80%, in Appenzell Innerrhoden gar bei 95%. Nur in drei französischsprachigen Kantonen ergeben sich Ja-Mehrheiten. In der Waadt wird das Frauenstimmrecht gleichzeitig auf kantonaler und Gemeinde-Ebene gutgeheissen, kurz darauf auch in den Kantonen Neuenburg und Genf.
1959	Gründung des Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht
1966	Annahme des Frauenstimmrechts in kantonalen und Gemeinde-Angelegenheiten im Kanton Basel-Stadt als ersten Deutschschweizer Kanton.
1963 – 69	Die Schweiz wird 1963 Mitglied des Europarates, unterzeichnet wegen des fehlenden Frauenstimmrechts aber die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht. 1968 plant der Bundesrat die Unterzeichnung unter Vorbehalt. Die Frauenverbände befürchten eine weitere Verschleppung der Gleichberechtigung und protestieren im März 1969 im Verbund mit der neuen Frauenbewegung. Der Bundesrat entscheidet sich, mit einer neuen Volksentscheidung Klarheit zu schaffen.
1971	Am 7. Februar nehmen die Stimmbürger das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht für Frauen mit 621'109 (66%) Ja zu 323'882 (34%) Nein bei einer Stimmbeteiligung von 58% deutlich an. 15½ Kantone stimmen zu, 6½ Kantone der Zentral- und Ostschweiz (UR, SZ, OW, SG, TG, AR und AI) lehnen mit teils immer noch massiven Nein-Mehrheiten ab.
1978	Mit dem neuen Kindsrecht erhalten Frauen gleichberechtigt die «elterliche Sorge» über ihre Kinder.
1981	Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann wurde 1981 in die Verfassung aufgenommen und damit auch die Pflicht des Gesetzgebers, die rechtliche und faktische Gleichstellung in allen Rechts- und Lebensbereichen herbeizuführen, sowie der Anspruch der Frau auf gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit.
1984	Elisabeth Kopp wird als erste Frau zur Bundesrätin gewählt.
1988	Das neue Eherecht tritt in Kraft, das die Ehegatten gleichstellt. Damit verschwindet die rechtliche Bestimmung, dass der Mann das Oberhaupt der Familie ist und die Frau den Haushalt zu führen hat.
1990	1990 führt Appenzell Innerrhoden als letzter Kanton das Stimmrecht für Frauen auf kantonaler Ebene ein, und zwar gegen den Willen der männlichen Stimmbürger. Die bestehende kantonale Regelung wurde erstmals als Verstoß gegen den Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung erklärt.
1996	Das Gleichstellungsgesetz tritt in Kraft, das jede Benachteiligung im Bereich der Erwerbsarbeit verbietet, ebenso die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.
2004	Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft werden zu Offizialdelikten, die von Amtes wegen verfolgt und sanktioniert werden.
2005	Die Mutterschaftsentschädigung wird aufgrund einer Änderung des Erwerbssersatz-Gesetzes eingeführt.
2012	Die Frauen verdienen in der Gesamtwirtschaft im Durchschnitt 19.3 Prozent weniger als Männer.
2021	Mindestanteil von 30 Prozent Frauen in Verwaltungsräten und 20 Prozent Frauen in Geschäftsleitungen von börsenkotierten Unternehmen (Aktiengesellschaften). ...